

Gem	eindeamt NIKOLSDORF
	2 5. März 2014
Zehl:	Big. Sachbearb:
	20 1-0/100 1 /15

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Franz Schett

Telefon +43(0)512/508-3451 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Amtssigniert. SID2014031087443 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle Gemeinden Tirols

Bundesluftreinhaltegesetz; Verbrennen biogener Materialien – MITTEILUNG

Geschäftszahl U-617/55 Innsbruck, 25.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 19.08.2010 in Kraft getretenen Novelle BGBI. I Nr. 77/2010 wurden die luftreinhalterechtlichen Bestimmungen über das Verbrennen biogener und das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) zusammengefasst. Das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBI. Nr. 405/1993 idF BGBI. I Nr. 108/2001, wurden gleichzeitig aufgehoben.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist eine Vollzugszuständigkeit der Gemeinden (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Erlassung bestimmter Verordnungen, verwaltungspolizeiliches Einschreiten) im "neuen" BLRG nicht mehr vorgesehen. Allerdings enthält die auf Grundlage des BLRG erlassene Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Februar 2011, LGBI. Nr. 12/2011, mit der bestimmte Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden, die Bestimmung, dass die Gemeinden und teilweise auch die Landeswarnzentrale von den in der Verordnung genannten "Zweckfeuern" zu verständigen sind.

Die Abteilung Umweltschutz wurde nun darüber informiert, dass diese Meldepflicht verschiedentlich zu Unklarheiten geführt hat. Offenbar bestehen gewisse Unsicherheiten, wie die Meldung rechtlich zu qualifizieren ist, insbesondere ob sich daran eine Entscheidungspflicht der Gemeinde oder einer anderen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde etc.) knüpft.

Zur Klarstellung wird deshalb Folgendes mitgeteilt:

1. Nach dem BLRG ist das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialen außerhalb dafür bestimmter Anlagen (ganzjährig) verboten.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - http://www.tirol.gv.at/ Bitte Geschäftszahl immer anführen! 2. Von diesem Verbot bestehen allerdings einzelne Ausnahmen.

Ausnahmen ergeben sich teilweise direkt aus dem BLRG, teilweise aber aus der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011. Diese Ausnahmen gelten unmittelbar aufgrund des Gesetzes bzw. der Verordnung. Eine zusätzliche luftreinhalterechtliche Ausnahmegenehmigung mittels Bescheid ist für die betreffenden Zweckfeuer nicht erforderlich.

Die Erteilung einer individuellen Ausnahmegenehmigung auf Antrag durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde sieht das BLRG lediglich für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialen und für das in Tirol wohl kaum relevante Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen vor, und zwar dann, wenn dafür nicht bereits in einer Verordnung des Landeshauptmannes eine generelle Ausnahme vorgesehen ist, wie dies für das Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen zur Bekämpfung des Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers zutrifft (vgl. § 1 lit. a der Verordnung LGBI. Nr. 12/2011).

3. Die in § 2 lit. c der Verordnung LGBI. Nr. 12/2011 vorgesehen **Meldung** über Zeit und Ort der durch § 1 erlaubten Zweckfeuer an die Gemeinde und (teilweise) Landeswarnzentrale stellt sohin eine bloße Mitteilung und nicht etwa ein Anbringen (Ansuchen, Anzeigen etc.) dar, das bescheidmäßig zu erledigen ist.

Zweck der Meldung ist insbesondere, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung prüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen ist. Die Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung werden durch die luftreinhalterechtlichen Vorschriften nämlich ebenso wie allfällige Verbote oder Beschränkungen aufgrund anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt, gelten also auch für nach den luftreinhalterechtlichen Vorschriften zulässige Zweckfeuer

Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet bzw. ergriffen werden können.

Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können. Vor allem das Verbrennen von Lawinenholz in schwer zugänglichen alpinen Lagen kann von Betrachtern möglicherweise nicht in einen logischen Zusammenhang gebracht werden. Die Meldung der Zweckfeuer erleichtert den zuständigen Stellen bei Einlangen von Brandmeldungen eine korrekte Gefahrenbeurteilung.

Weitere Informationen zum Luftreinhaltegesetz und zur Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes LGBI. Nr. 12/2011 finden Sie auf der **Homepage des Landes Tirol** unter der Internetadresse https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhaltung/.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern, wird in der Anlage außerdem ein von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz und der Abteilung Umweltschutz gemeinsam ausgearbeitetes **Muster eines Meldeformulars** übermittelt.

Anlage: Muster Meldeformular

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Dr. Kapeller

	An die
	Gemeinde
	An die
	Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale
	Eduard-Wallnöfer-Platz 3
	6020 Innsbruck
	(E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 512 589368)
R/I	eldung gemäß § 2 lit. c der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Februar,
	mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb
	von Anlagen zugelassen werden, LGBI. Nr. 12/2011
Na	ame und Anschrift des Melders *):
•••	••••••••••••••••••••••••••••••••••••
<u>Ar</u>	t des "Zweckfeuers" *):
	punktuelles Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das zur Bekämpfung der
	Pflanzenkrankheit "Feuerbrand" und ihres Erregers (Erwinia Amylovora) sowie zur Verhinderung
·	ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,
	punktuelles Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Brauchtumsfeuer)
	punktuelles Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit
	von Weideflächen in schwer zugänglicher alpinen Lagen beeinträchtigen
Or	t des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch
	gabe markanter Punkte in unmittelbarer der Nähe des Abbrennens, Flurnamen etc.) *):
••••	
<u>Ze</u>	it des Abbrennens (Datum, Uhrzeit) *):

Name und Anschrift des den Verbrennungsvorgang Beaufsichtigenden:
······································
Telefonische Erreichbarkeit des Beaufsichtigenden während des Abbrennens (TelNr.):
*) Pflichtfelder
<u>Hinweis:</u>
Gemäß § 2 der Verordnung LGBI. Nr. 12/2011 sind bei den durch die Verordnung erlaubten Zweckfeuern folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten:
 a) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers erforderliches Löschgerät (z. B. Nasslöscher, Eimer mit Wasser) ist in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten,
b) es ist dafür zu sorgen, dass das Feuer bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt wird,
c) Zeit und Ort des Verbrennens sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, und im Fall des § 1 lit. c auch der Landeswarnzentrale vor Durchführung zu melden, wobei die Meldung in den Fällen des § 1 lit. b und c mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat;
d) Brauchtumsfeuer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001, LGBI. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 40/2009, oder innerhalb eines Gebietes gemäß § 1 Z 7 lit. a bis e der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeits-prüfungsgesetz 2000, BGBI. II Nr. 483/2008, dürfen nur mit den biogenen Materialien trockenes Holz oder trockenes Stroh beschickt werden.

Unterschrift des Melders

Datum der Meldung